

---

(zuständiger Spitzenverband)

---

(Ort und Datum)

Betreff:

Bezug:

Es wird bestätigt, dass jährlich mindestens 20 vom Hundert der Zuwendungsempfänger vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens 20 vom Hundert geprüft werden.

Dabei wird sichergestellt, dass jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von drei Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang wird hier in den Spitzenverbandsunterlagen durch Erstellung von Prüfungsplänen aktenkundig gemacht.

---

(rechtsverbindliche Unterschrift)